

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 12-2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

schweizerische

Geschichte und Alterthumskunde.

Zwölfter Jahrgang.

N^o 2.

Juni 1866.

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4–5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Raetische Urkunden aus dem XII. Jahrhundert. — Eine Frage betreffend das Meieramt Glarus. — Das richtige Datum der sogenannten Mordnacht zu Brugg. — Zur Glaubwürdigkeit einer chronikalen Notiz. — Guoter Tag. — Fresserle = frisingus porcinus? Ovis peci = Petrefrischink? — Alterthümer auf dem kleinen St. Bernhard. — Römischer Altar im Bleniothal, Kt. Tessin? — Ein Springbrunnen in Avenicum. — Ueber Tauredunum. — Hausmarken in Graubünden. — Nochmals die Schalltöpfe. — La pierre de scandale. — Litteratur. — Hiezu Taf. II.

GESCHICHTE UND RECHT.

Raetische Urkunden aus dem XII. Jahrhundert.

Im XII. Jahrhundert bilden sich in Hohenrätien die Geschlechtsnamen. Während bis dahin eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Taufnamen, die unter sich in keinem Zusammenhang standen, und eine noch geringere Anzahl von Titeln und Aemtern die Menge von Persönlichkeiten nur höchst mangelhaft bezeichnen, unterscheiden oder zu einander in irgend eine Beziehung setzen konnten, klären sich von der genannten Periode an, durch das Auftreten der Familien, manche Verhältnisse, die früher unverständlich oder verborgen geblieben waren. Da ferner zu derselben Zeit andere Verhältnisse verschwinden oder zurücktreten, so erscheinen die vergangene und die kommende Periode gewissermassen getrennt, und es gewinnen alle Nachrichten aus der Zeit dieses Uebergangs als Anknüpfungspunkte eine besondere Wichtigkeit.

Der älteste der vorhandenen Anniversarien-Codices der Kirche Cur enthält auf dem ersten Blatte einige Urkunden aus dem XII. Jahrhundert, in wahrscheinlich gleichzeitigen Copieen.

Die eine derselben ist vom Jahr 1149 und findet sich abgedruckt im ersten Bande des Cod. dipl. Raetiae unter No. 122. Bei den »legitimi homines« daselbst scheint der eine Name mit »Machamittus« ergänzt werden zu müssen, und bei den Zeugen ist zwischen »asperomonte« und »Sigifridus« ein »Gotfridus« einzuschalten.

Die übrigen Urkunden scheint der verdienstvolle Herausgeber des Cod. dipl. desswegen übergangen zu haben, weil er nicht für möglich hielt, den vollständigen Wortlaut herauszubringen. Wir geben sie hier, so weit die Entzifferung möglich war, in den Beilagen A und B abgedruckt.

Nach dem Datum der mit A bezeichneten Urkunde folgen die Spuren von 5 oder 6 Linien, von denen nichts zu entziffern ist, als vielleicht »junior« und »cui«.



Ob diese zur Urkunde selbst gehören, oder eine besondere Aufzeichnung bilden, ist demnach nicht zu ermitteln. Die Schrift scheint die gleiche zu sein.

Die mit B bezeichnete Urkunde war es hauptsächlich, welche Veranlassung gab, zu versuchen, was die Photographie bei Enträthselung von halbverwischten Pergamenthandschriften zu leisten vermöge. Die Hoffnung, auf diesem Wege das gewünschte Resultat zu erreichen, stützt sich auf zwei Umstände. Einestheils gibt bekanntlich das photographische Bild glatte Flächen (also die lange durch die Dinte geschützt gewesenen) heller wieder, als rauhe (die von jeher den Unbilden des Gebrauchs ausgesetzt gewesene Oberfläche des Pergaments); anderestheils wird eine verdorbene Schrift immer leichter lesbar, wenn die Grösse derselben der Gewohnheit des Auges entspricht, und dieses den Zusammenhang mehrerer Buchstaben und ganzer Wörter übersehen kann. Es ist hier nöthig beizufügen, dass die fragliche Handschrift gross und fett ist, dass deren Grundstriche zuweilen die Breite der Zwischenräume erreichen, und dass in Folge dessen jetzt, nachdem die Dinte in den grössern Flächen meist abgefallen ist und nur noch die Striche der einzelnen Federspitzen sichtbar sind, das Ganze aus Reihen feiner Linien besteht, deren wenig verschiedene Abstände oft den Grundstrich nicht vom Zwischenraum unterscheiden lassen. Die ganze Oberfläche ist ausserdem schlecht zugerichtet, der eine Rand ist, wahrscheinlich durch Feuchtigkeit, ganz verdorben, und eine der untern Ecken des Blattes ist weggerissen.

Unsere photographischen Bilder entsprachen aber desswegen der Erwartung nicht ganz, weil der Einband nicht gestattete, das Blatt glatt zu spannen, und somit die wolkige Oberfläche ungleiche Schärfe nicht vermeiden liess. Die Hoffnung auf das Hervortreten der glatten Flächen wurde ganz getäuscht, sei es, dass der Unterschied zu gering war, sei es aber auch, dass es in einem gewöhnlichen Atelier unmöglich ist, die Lichtstrahlen so zu concentriren, dass ihr Reflex ins Objectiv des Instrumentes fällt. Dagegen haben die um ein Dritttheil verkleinerten Bilder vortreffliche Dienste geleistet, durch ihre Uebersichtlichkeit und die gewohnte Schriftgrösse sowohl, als auch dadurch, dass auf ihnen die einzelnen Wörter successive nach ihrer Erkennung mit Tusche vervollständigt, resp. in den Grundstrichen ausgefüllt werden konnten. Es bleiben dem Original noch zwei wesentliche Vortheile: die Möglichkeit verschiedener Beleuchtung und erfolgreichere Anwendung der Loupe. Mit Cursivschrift setzen wir wahrscheinliche Ergänzungen nicht mehr lesbarer Stellen ein.

W. v. J.

A.

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus quod ego Eginio curiensis ecclesie prepositus | licet indignus cum consilio domini decani Eginonis et ceterorum canonicorum *curiensium* | tale predium quod habemus in uico lanzis solamen vineas terras prata in monte et | in planu ea condicione concessimus Dominico et filiis ejus ut per singulos | annos soluant nobis V sol. in mercede I in panno II in caseis I in grano I in ouibus et hoc debent presentare ad horreum nostrum et per singulos annos | galletam vini debent dare in anniuersario Nannonis. Quamdiu predictum censum soluunt sine contradicione habeant. Sed si soluere non potuerint nobis, in potestate fratrum ex integro permaneant. Hec in presentia canonicorum

coram | testibus scripta sunt. Signatores Victor Dominicus Heliseus Odalricus Genzo Algisus | Gill(el)mus et ego Eginno hanc noticiam scripsi anno dominice incarnationis m c l i i i i regnante rege nostro Friderico Anno III.

Note. Unmittelbar hinter dem Datum zieht sich eine Pergamentfalte hin, die nicht unterscheiden lässt, ob noch etwas folge; es ist aber nicht wahrscheinlich; denn der Schreiber ist offenbar identisch mit demjenigen der oben angeführten Urkunde von 1149, und überdiess kommen die beiden Eginno prepositus und decanus in den Jahren 1154 und 1156 vor. (C. D. R. I. 128 u. 131). Lanzis ist das heutige Lenz bei Obervatz.

B.

Notum sit tam futuris quam presentibus quod ego Eginno cur. ecclesie prepositus | uoluntate et consilio d. decani et ceterorum canonicorum cum manu aduocati nostri Hen- | rici de ruzunne fecimus commutationem | quid eis proprium de amite quidque ibi habuimus in solaminis agris *pratis* in planu | et in monte in herbis et in foliis inquiri aut inquirendo | qu . . habuimus in alpe de rumuze et fecimus per? | aduocati nostri Eginonis de macie et ra canonicis | dederunt et tradiderunt nobis | coloniam in sculle soluentem *x sol. merc. in* | panno et quartam partem unius colonie soluentem VI solidos mercedis in ni- | no in heremuscie et II vineas quas habuerunt ad maie et de *x x x* | tantamet talem partem qualem hereditauit frater suus carnalis tiethmarus | ex parte patris et matris quam etiam predictus tiethmarus ca | nonicis pro remedio anime sue cum uoluntate fratrum suorum Eginonis? | et Sicheri tradidit. Et fecimus in presentia curiensis episcopi Eginonis presentibus | testibus Gebardus de Traspes. Rodulfus de uazz. Henricus de ruzunne | et suus frater Albero. Sicherus de asperomonte. Odalricus frater suus | Sicherus de malle, Conradus de medezene, Henricus de curia? | Gottifridus. Sigifridus de iualto et alii quam plures *fide digni. Qui autem* | hanc commutationem infringere tentauerit sexaginta libras? . . . | debet soluere vicedomino. *Si autem tentauerit viced. debet soluere* | Sicheo de asperomonte et domino Odalrico fratri suo | (die letzten zwei Zeilen sind ganz unleserlich.)

Note. Das Datum dieser Urkunde ist durchaus nicht zu entziffern, lässt sich jedoch annähernd bestimmen. Bischof Eginno wurde anno 1167 ordinirt (Anniversarien), soll jedoch von 1170 an nur noch jenseits der Berge anerkannt worden sein. Der Ausstellungsort möchte nun allerdings ein ennetbergischer, vielleicht Münster oder Marienberg, sein; dass aber der Bischof noch ein so bedeutendes Gefolge von Adel aus allen Landestheilen bei sich hat, scheint auf die ersten Jahre seiner Verbannung zu deuten, denn später 1177 und 1186 war er nur von ennetbergischem Adel umgeben. (Vergl. C. D. R. I. 144 und 151). Das fragliche Datum möchte daher entweder, wenn die Annahme bezüglich des Ausstellungsortes richtig ist, in die ersten Siebziger-Jahre, oder, wenn dieselbe unrichtig sein sollte, in die letzten Sechziger-Jahre des XII. Jahrhunderts fallen.

Die übrigen in der Urkunde genannten Persönlichkeiten bestätigen im Allgemeinen diesen Zeitpunkt, ohne ihn jedoch genauer zu bestimmen. Heinrich von Razüns 1160 und 1204 und überdiess in den Urbarien des Capitels aus dem XII. Jahrh. Der unter den Zeugen an dritter Stelle angeführte Heinrich ist wahrscheinlich mit obigem identisch, obgleich die unzuverlässigen Spuren in der dortigen Lücke eher auf einen andern Namen hinzudeuten scheinen. Sein Bruder Albero kommt nicht vor; ein anderer Albero erst 1232. Eginno von Matsch, der ältere soll 1192 gestorben sein. Tiethmar und Swicher von Matsch werden anderwärts nicht genannt. Gebhard von Tarasp, der letzte seines Stammes, erscheint von 1161 an und soll ebenfalls 1192 gestorben sein. Rudolf

von Vazz, der erste des Namens, 1169—1204. Swicher und Ulrich Gebrüder von Aspermont 1149? 1160 und 1170. Swicher von Mals 1160—1177. Conrad von Medezen 1160—1204. Heinrich von Curia 1149 und 1160. Gotfrid 1149 (vergl. die oben angegebene Ergänzung). Sigfrid von Juvalt, wahrscheinlich der jüngere, (anno 1160 neben dem ältern mit »älter« bezeichnet) nicht nur der Stellung unter den Zeugen wegen, sondern weil dem ältern (1149 und 1160) schon zu Zeiten Bischof Conrads (1122—1150) ein erwachsener Sohn gestorben war. (Anniversarien.)

Von den vorkommenden Ortsnamen möchte Amis Amedes od. Ems bedeuten, die Alp Rumuz (deren es mehrere giebt) möchte das heutige Ramuz auf Gunggels sein; Sculle Schuls, Heremuscie Remüs, beide im Unterengadin; Maüs lag im Vintschgau (Vergl. C. D. R. I. No. 102 und 145).

NB. Unter der Urkunde B von anderer Hand:

Anno domini m c c l x vii ob. dominus de Luterigen!

Eine Frage betreffend das Meieramt Glarus.

Königin Agnes sagt in ihrem neunundsechzigsten Jahre: Sie erinnere sich, dass die Aebtissinn Anna von Seckingen die Herzoge Friederich und Lüpold von Oesterreich, Brüder der Königin, zu Mellingen mit dem Meieramte zu Glarus belehnt habe.

Nicht leicht Jemand dürfte eine grössere Hochachtung vor den bis in ihr vierundachtzigstes Jahr fortblühenden Geistesgaben der Königin Agnes haben, als der Schreiber dieser Zeilen, welchem seit Jahren hundertfache Beweise für das ganz ausserordentliche Talent und den bewunderungswürdigen Charakter dieser grössten Fürstinn ihres Jahrhunderts zur Hand gekommen.

Dennoch hat die wörtliche Aufnahme dieser Aussage in unsere Vaterlandsgeschichte ihre Bedenklichkeiten.

Aebtissinn Anna (von Wessenberg) stand dem Stifte Seckingen als Aebtissinn vom Jahre 1285 bis 1306 vor, scheint aber nur bis 1291 (Archiv Leuggern) wirklich regiert zu haben, da, laut Neugart II. 330, 1291 Adelheid von Kaiserstuhl als Verweserin der Abtei Seckingen auftritt. Die bei Pertz (Mon. germ. XVII. 215) abgedruckten grössern Jahrbücher Colmars erklären uns diese Verweserin: »1287 abbatissa Seconensis, quae et procuratrix claustris Vallis-Masonis, in dominam claustris Montis Romarici sublimatur.«

Es wäre indess dennoch möglich, dass Anna von Wessenberg die Abtei Seckingen beibehalten und obige Belehnung erteilt hätte. Jedenfalls müsste aber diese Ertheilung des Meieramtes zu Glarus durch sie vor dem 13. November 1306 erfolgt sein, weil wir unter diesem Datum schon ihre Nachfolgerin, Elisabeth von Busnang, in Schaubinger's Seckingen (S. 55) auftreten sehen.

Werfen wir unsern Blick nun auf die das Lehen empfangenden Herzoge von Oesterreich, so scheinen folgende Punkte bemerkenswerth:

1. Warum erhält nicht König Albrechts Erstgeborener, Herzog Rudolf (König von Böhmen seit October 1306, † 1307, Juli 4) das Lehen?

Nimmt man an, noch als Herzog von Oesterreich habe Rudolf seinen Brüdern die Verwaltung der obern Lande ausschliesslich freigelassen, so bleibt zu betrachten:

2. Herzog Friederich von Oesterreich, geboren um das Jahr 1286, war schon 1301 urkundsfähig und lehensfähig (Kopp II. 2. S. 91, 8). 1304 waltet er

bereits in Schwaben, ebenso 1305. Bei uns, in den obern Landen, finden wir ihn zuerst 1299. Am 16. September ist er mit seinem ältern Bruder Herzog Rudolf im Kaufbriefe der Arburg genannt (Urkundio I. 265); schon den 26. März aber mit ebendenselben zu Luzern Mitaussteller des Freiheitsbriefes für Capell (Kopp III, S. 242, 8). 1306, 24. Februar, finden wir ihn zu Zürich, wo er für das Kloster Oetenbach urkundet (Kopp IV, 1. S. 339). Vor und nach diesem Datum kann also Herzog Friedrich zu Mellingen das Meierlehen von Glarus empfangen haben, das wird wohl Niemand bezweifeln. (Vergl. Böhmer's Regesten Herzog Rudolfs III. und Herzog Friedrichs.)

3. Herzog Lüpold I. von Oesterreich. Dessen Geburtsjahr ist zwar nicht sicher. Sei er aber 1288, 1290, oder sogar 1292 (nach Lichnowsky) geboren, so ist diess für eine allfällige Belehnung durch eine Aebtissinn im Jahr 1306 gleichgültig. Finden wir Herzog Lüpold, welchen Gerbert schon im Jahre 1299 urkundlich den 26. März (Cripta nova 23) auftreten lässt, 1305 wiederholt in unsern obern Landen, so sehen wir ihn 1306 in Wien. Sein nicht actenmässiges Auftreten bei der Belehnung ist indess, bis unsere kleinern Archive genauer erforscht sind, aus Druckschriften nicht klar.

4. Königin Agnes von Ungarn, welche angibt, bei dieser Belehnung in Mellingen Zuschauerinn gewesen zu sein, finden wir in 4 Briefen des Jahres 1306 vom Monat Mai bis Ende Juli in Oesterreich. 1305, 13. Nov. (Gerbert H. nigr. silv. III, 245) machte sie im Schwarzwalde eine Stiftung; ob sie aber den Winter durch in unsern obern Landen weilte und erst im Frühling nach Oesterreich ging, wer kann diess nachweisen?

Eine neunundsechzig Jahre und so viele gewaltige Stürme durchlebt habende hohe Frau dürfte sich aber möglicherweise auch im Namen der Aebtissinn von Seckingen geirrt haben. Es wäre natürlicher, dass Elisabeth von Bussnang, die den 4. April 1307 von König Albrecht ihr fürstliches Lehen erhielt und »matertera« genannt wird, die Herzoge belehnte; denn Hartmann der Meier verzichtet erst 1308, den 15. Brachmonat, auf dieses Lehen, zu Baden im Aargau (Kopp, K. Albrecht, 238).

Freilich hat die Annahme des Belehnungsjahres 1307 auch ihre Schwierigkeiten. Denn obwohl wir im Jahr 1307 im Januar und Februar die Königin Agnes, wohl auch später noch bei uns nachweisen können, ist uns diess, so weit bis heute die Kenntniss der Aufenthaltsorte reicht, für Herzog Friedrich den Schönen, der 1307 stets nur in den untern Landen sichtbar ist (Böhmer Additam. II, S. 501), nicht leicht gedenkbar.

Allerdings zeigt die Erfahrung, dass unsere Kenntniss sich auch heute noch sehr vervollkommen kann, was die Quellen anlangt, die lange noch nicht alle erforscht sind. Eben darum bin ich so frei, die Frage zu stellen, ob Jemand im Falle wäre, für obige Belehnung der Herzoge Friederich und Lüpold I. von Oesterreich durch die Aebtissinn von Seckingen ein genaueres Datum mitzutheilen?

Luzern, am S. Agnetentag 1866.

Dr. H. v. L.

Das richtige Datum der sogenannten Mordnacht zu Brugg.

Bei Fründ oder Wagner (Haller Bibl. V. n. 158), Tschachtlan und Tschudi wird der Ueberfall von Brugg auf den 4. August 1444 angesetzt. Die Königsfelderchronik, aus welcher Bullinger (Von den Tigurinern II. lib. XI. c. XVI.) den Vorfall aushebt, giebt den 30. Juli an; ihr folgen das Brugger Rothe Buch No. V, Stettler und May (Histoire militaire de la Suisse etc. III. p. 137). Bullinger nennt seine Quelle »eine alte Chronik«. Sie verdient also schon desswegen alle Glaubwürdigkeit. Durch den Mahnbrief des Landvogtes von Baden, Hans Yberg, an seine Regierung zu Lucern wird der 30. Juli ausser allen Zweifel gesetzt. Herr Dr. Theodor von Liebenau war so gütig, aus den Missiven des Lucerner-Staatsarchives dieses, vom Donnerstag nach Jacobi, d. h. vom 30. Juli, datirte Actenstück mir zu übermitteln. Dr. B.

Den fürsichtigen wysen dem Schultheissen vnd Raut zu Lutzern minen
gnädigen lieben herrn.

Min willig vndertenig Dienst zuvor, gnädigen lieben Herren, Ich füg üwern gnaden ze wissen, das vff hüt frü ein volk gen Brugg ist komen vnd händ Brugg ingenomen vnd die Richesten gevangen vnd ir lib vnd gut hinweggefürt. vud hand die armen darzu da trengt, das sy inen gesworn hand. wie dz zugegangen ist, kan ich üch eigentlich nit geschriben. harumb gnädig lieben herrn bitt ich üch ernstlich, ir wellent dester gewarnter sitzen mit allen dingen ob ich genott wurd, dz ir mir dester fürderlicher ze hilff komen möchten; denn ich besorg, es gang nu an vns ze Baden. lieben herrn ich wölt üch dis geschicht wol eine stund oder zweyer früyer geschriben haben, do hab ich allweg gebeittet, ob ich ichtzit mer vernomen möcht haben. Datum feria quinta post Jacobi apostoli anno die MCCCCXliij. tund so wol vnd schikent mir CC pfil den ich han niendt pfil by dem botten

Hanns Iberg
Vogt ze Baden
üwer williger.

Zur Glaubwürdigkeit einer chronikalen Notiz.

Zu den vielen Curiositäten der ältern Zeitbücher gehört gewiss auch die Angabe der Annales Basileenses (Pertz Script. T. XII. pag. 199) zum Jahre 1276, welche lautet: »Hic (parochus) in ecclesia Boecebere celebravit annis 80; hic visum perdiderat pre nimia senectute; dentes perdiderat, sed septem juvenes recreverunt, huic crines cani in nigredinem fuerunt transmutati.«

Aehnlich lautet (nach gütiger Mittheilung des Herrn Chorherrn und Stiftssecretärs Prof. Aebi) in Beromünster die Grabschrift auf Herrn Johannes von Baldegg, einst Decan zu Kirchberg bei Aarau, nämlich wie folgt:

De Kirchberg canus dedentatusque Decanus
Rursum nigrescit, dentescit et hic requiescit.

Dabei steht die Jahreszahl 1348. Tafel und Inschrift, bemerkt Hr. Aebi, scheint kaum über das Jahr 1700 zurückzugehen.

Nun höre man. Zu Etiswil (Kt. Luzern) starb am 28. Octbr. vorigen Jahres (1865) ein achtzigjähriger Mann, Schmid X. L., der im vorletzten Herbst noch am Unterkiefer vorn eine Anzahl frischer Zähne bekam, die klein und spitz waren, welche Referent selbst auch gesehen hat. Das zeigt wenigstens, dass auch jene ältern Nachrichten wahr sein können. A. L.

SPRACHE UND LITTERATUR.

Guoter Tag.

Es ist ein Vorzug der »Argovia«, dass sie Band für Band die für germanistische Forschung wichtigern Bausteine in dem mit Sachkenntniss angelegten »Wort- und Sachbestand« sammelt und leicht zugänglich macht. Wer derlei Dinge in andern Zeitschriften je mühevoll zu sammeln hatte, weiss Dank für solche Erleichterung. Im Register nun auf Seite 432 der Argovia von 1864 und 1865 liest man: »Guoter-tag, bestimmt die dreifachen Citations-Termine und Gerichtsfristen«. In den »Sagen aus den fünf Orten« S. 559 ist aus einer Fraumünster-Urkunde vom Jahre 1300 nachgewiesen, dass der Guote Tag den Mittwoch bezeichne, sich anschliessend an die Namensform Gwodan. Später stiessen wir in Weidenbach's Calendarium historico-christianum medii aevi S. 196 auf die Erklärung »Guter Tag, der Mittwoch, von Gudestag«. Schauen wir uns in der Klingengerger Offnung von 1449, S. 284 der Argovia, die Stelle näher an, welche uns den Ausdruck »guoten tag« darbietet, so hindert uns auch da nichts, diesen Tag als einen Mittwoch anzusehen, welche letztere Benennung hier mit jener erstern abwechselt. A. L.

Fresserle = friscingus porcinus? Ovis peci = Petrefrischink?

Die deutschen Bündner nennen ein junges Schwein von etwa 6 bis 12 Monaten ein Fresserle. Könnte dieses Wort nicht ein Nachkömmling des altdutschen Vrischine sein, wofür im Barbaro-Latinum friskinga und friscingus steht? (Mone in seiner Zeitschrift gibt zahlreiche Beispiele.)

Im vierten Heft des Anzeigers von 1864 wird Petrefrischink als aus Bede- (wohl richtiger Bäte-) frischink verdorben angegeben. Eine ähnliche Corruption dürfte bei den »oves rogationum seu peci« in der Urkunde von 1258 in Mohrs Archiv III. p. 19 Statt gehabt haben, so dass es also Bäte-schafe, Bäte-frischlinge (Lämmer und Ferkel) sowie Bäte-korn u. s. w. gegeben hat. v. S. M.

KUNST UND ALTERTHUM.

Alterthümer auf dem kleinen St. Bernhard.

Im letztjährigen Anzeiger (No. 2, 1865) wurde von den heidnischen Opferstätten berichtet, die auf der Höhe der Alpenpässe, auf dem grossen St. Bernhard im Wallis, und auf dem Julier in Graubünden errichtet waren, und die Vermuthung ausgesprochen, dass auch noch auf andern Alpenpässen Ueberreste ähnlicher Monumente gefunden werden können.

Diese Vermuthung wurde bald nachher durch den Bericht mehrerer Freunde bestätigt, welche auf der Höhe des kleinen St. Bernhard, nicht weit vom Hospitium, Ueberreste von Denkmälern entdeckten.

Der kleine St. Bernhard gehört zwar nicht zur gleichen Alpenkette wie der grosse St. Bernhard; allein beide liegen nicht sehr weit von einander, und ihre Strassen vereinigen sich im Thal der Dora bei Aosta und führen von da gemeinsam nach Italien hinunter. Welcher dieser Pässe der ältere sei, lässt sich nicht beurtheilen, beide werden von den alten Geographen als uralte Strassen bezeichnet. Daher ist es wahrscheinlich, dass auch die auf dem kleinen St. Bernhard vorhandenen Monumente dem gleichen Zeitalter angehören wie diejenigen auf dem grossen St. Bernhard.

Auf der Höhe des Passes des kleinen St. Bernhard ist das Hospitium der Bernhardiner Mönche, welches dem Wanderer freundliches Obdach und Schutz gegen Kälte und Stürme gewährt. Nicht weit unterhalb desselben, in der Nähe der Strasse, steht eine Säule, die $4\frac{1}{2}$ Meter aus dem Boden emporragt, unten und oben etwas dünner ist und gegen die Mitte anschwillt. Sie hat weder Fuss noch Capital und trägt auch keine Aufschrift. Jetzt steht ein christliches Kreuz auf derselben. Einige halten sie für einen Monolithen, errichtet in uralter Zeit als Wegweiser, um dem Wanderer die rechte Bahn zu zeigen. Andere aber halten sie für das Fragment einer römischen Säule und betrachten sie als den Ueberrest eines kleinen römischen Gebäudes, eines Heiligthums, das hier während der römischen Kaiserzeit gestanden habe. Für diese Meinung spricht der Name, den sie von den Bewohnern des Berges erhalten hat, nämlich: Colonne de Joux. Es ist bekannt, dass auf dem grossen St. Bernhard das Plateau der Südseite ebenfalls den Namen Mont Joux (Mons Jovis) trägt und dass in den noch vorhandenen römischen Ruinen Votivtafeln gefunden wurden mit der Weiheinschrift: Jovi optimo maximo Poenino. Jupiter wurde auf diesem Berge verehrt und die Wanderer legten Geschenke in seinem Heiligthum nieder.

Nicht anders war es auf dem kleinen St. Bernhard. Die vorhandene Säule, die den Namen Columna Jovis trägt, beweist, dass auch hier ein dem Jupiter geweihtes Heiligthum erbaut war.

Allein dieses ist nicht der einzige Ueberrest römischen Bauwerkes, der auf diesem Berge gefunden wird, sondern ein kundiger Berichterstatter erzählt, dass nahe bei obiger Säule noch einige Spuren eines kleinen römischen Gebäudes in Quadratform und in einiger Entfernung von da auf der Höhe des Plateau sich

Ruinen eines oblongen ebenfalls römischen Monumentes befinden. Wer geneigt wäre, an dem römischen Ursprung dieser Ueberreste zu zweifeln, wird sich wohl durch die Anwesenheit römischer Gefässscherben und von Leitziegeln von der Wahrheit dieser Ansicht überzeugen lassen. Es waren im Anfang dieses Jahrhunderts noch mehrere Gegenstände vorhanden, die jetzt verschwunden sind; denn in einer damals edirten Schrift werden an dieser Stelle auch eine Säule und ein Capitäl und mehrere römische Münzen erwähnt.

Es waren demnach verschiedene Gebäude hier vorhanden, vor Allem eine Capelle des Jupiter; die übrigen waren Wirthschaftsgebäude, wie ein Hospitium oder eine mutatio sie erforderte. Im Itinerarium Antonini werden p. 345 an der Strasse über die Grajischen Alpen mehrere Stationen genannt: Araebrigium und Bergintrum; aber diese lagen nicht auf der Seite von Aosta, sondern auf der französischen und werden auf St. Didier und Bellentre gedeutet. Die Colonne de Joux dagegen und die übrigen oben genannten Ueberreste liegen auf der Seite von Aosta und gehören jetzt zum Territorium des Königreiches Italien. Ihr Name wird von den alten Geographen nicht erwähnt.

Wenn schon diese Gegenstände genügen, um unsere Aufmerksamkeit zu fesseln, so wird dieses noch in höherem Grade der Fall sein, wenn wir vernehmen, dass sich in der Nähe der Colonne de Joux, nur etwa 100 Meter entfernt, ebenfalls auf der italienischen Seite, aber von der Strasse abgewendet und dem nicht sichtbar, der auf derselben wandert, noch ein anderes, viel älteres Denkmal, ein wohl erhaltener keltischer Steinring, findet. Er hat 70 Meter im Durchmesser und war ursprünglich aus 60 grossen Steinen zusammengesetzt, von denen aber jetzt mehrere verschwunden sind. Sie sind in gleichmässigen Distanzen neben einander gestellt und bilden einen vollkommen runden Kreis. Es sind Steinblöcke der gleichen Art, wie sie auf diesem Berg häufig gefunden werden.

Dieses Denkmal gleicht den bekannten Cromlechs oder Stone Circles,*) die in England, Frankreich und auch in der Schweiz, z. B. bei Biel und St. Aubin am Neuenburgersee sich finden und für Opferplätze und Begräbnisstätten der keltischen Völkerschaften gehalten werden.

Dieser Steinring trägt einen berühmten Namen, nämlich *Cercle d'Annibal*, und die Bewohner dieses Berges halten ihn für ein Werk des karthagischen Feldherrn und erzählen, Hannibal habe in demselben Kriegs Rath abgehalten, bevor er von da mit Elephanten und numidischer Reiterei nach Italien hinunterzog, um die Römer im eigenen Lande zu bekriegen.

Wir wissen, dass keiner der alten Geographen oder Historiker (so weit uns ihre Nachrichten erhalten sind) den Alpenpass gekannt oder in genauer Weise beschrieben hat, über welchen Hannibal seine Armee in so kühnem Marsch geführt hatte, dass er von den Römern als die kühnste That eines Feldherrn bewundert wurde (Plin. Hist. Nat. lib. 36. 2). Immer noch streiten der Monte Viso, Mont Genève, Mont Cenis, die Alpes Graiae (der kleine St. Bernhard) und die Alpes Poeninae (der grosse St. Bernhard) um diese Ehre.

Wir können daher auch dem Namen *Cercle d'Annibal* keinen geschichtlichen

*) Th. Wright, The Celt, the Roman. London 1861, p. 57.

Werth beilegen, sondern ihn nur für eine unbeglaubigte Tradition halten. Man wird sich leicht überzeugen, dass der Steinring weit älter ist, als Hannibals Zug über die Alpen, d. h. das Jahr 218 vor Chr., und dass es eher wahrscheinlich ist, dass der Ring von den Bewohnern des Berges zu der Zeit errichtet ward, als die erste Strasse aus Gallien nach Piemont über diesen Pass gebaut wurde.

Dieser Steinring wurde unlängst an einigen Stellen umgegraben, in der Hoffnung, einige Gegenstände, seien es Ueberreste menschlicher Körper oder Urnen und Waffen, daselbst zu finden, wie dieses bei Aufgrabung solcher Monumente in Frankreich und England zuweilen der Fall war; allein vergebens.

Hiermit schliesse ich den Bericht über die Alterthümer des kleinen St. Bernhard und füge nur noch hinzu, dass ich die Kenntniss derselben einer Mittheilung des ausgezeichneten Alterthumsfreundes Herrn François Rabut, Professor der Geschichte zu Dijon, früher zu Chambéry, verdanke. H. M.

Römischer Altar im Bleniothal, Kt. Tessin?

Die Vermuthung, dass ein römischer Altar auf der Höhe des Passes, der aus dem Bleniothale, Kt. Tessin, nach Faido hinüberführt, errichtet war, wird in einem Berichte über den im Jahr 1852 zu Malvaglia im Bleniothal gemachten Münzfund erwähnt, der vom Advocaten Pietro Bianchi zu Olivone verfasst und in der Gazzetta Ticinese 1852 n. 31 und 44 mitgetheilt ist. Bianchi erzählt nämlich, es ziehe sich von Bellenz und Biasca eine römische Strasse durch das ganze Thal hinauf bis Leontica, das ursprünglich Lepontica geheissen habe und von den alten Bewohnern dieses Gebirges, den Lepontiern, den Namen erhalten habe, ebenso wie auch das Thal bei Faido Vallis Lepontina, jetzt Leventina, heisst. Von Leontica führt die alte Strasse auf die Höhe des Berges, auf ein Plateau, welches, wie Bianchi berichtet, den Namen *in ara* trägt. Aus diesem Namen schliesst er auf einen hier errichteten Altar, auf eine römische Opferstätte; allein diese Vermuthung wird nicht durch das Vorhandensein römischer Ueberreste unterstützt. Auch heisst diese Localität eigentlich nicht *in ara*, sondern wird von den Bewohnern *Alpe Nara* genannt. Im Dufour'schen Atlas (Blatt XIX) steht unrichtig *Alpe Naro*. Ob Nara durch »in ara« richtig interpretirt werde, wage ich nicht zu entscheiden. Von der Frequenz dieses Passes aber während der römischen Herrschaft ist nichts bekannt, so dass es kaum wahrscheinlich ist, dass auf der Höhe desselben von den Römern ein Altar errichtet wurde; denn nur auf den frequentesten Strassen wurden solche Heiligthümer erbaut. Wir würden es für viel wahrscheinlicher halten, wenn berichtet würde, dass zu oberst im Bleniothal auf der Höhe des Lucmanierpasses ein solches gestanden habe; denn dort hinüber zog ein bedeutender Pass nach Rhätien.

H. M.

Ein Springbrunnen in Aventicum.

Unlängst hat der unermüdlich thätige Conservator des Museums in Avenches, Herr Caspari, unter den Ueberresten von römischem Gemäuer, Ziegeln etc. einige

sehr interessante Gegenstände römischen Ursprungs entdeckt, von denen wir auf Taf. II. unsern Lesern eine Abbildung mittheilen.

Es bestehen dieselben in einem hohlen Pinienzapfen von Bronze nebst einer längern Röhre (Fig. 1 u. 2 [Durchschnitt]) und einem kleinern Röhrenstücke (Fig. 3), beide ebenfalls von Bronze. Der Pinienzapfen zeigt unten ein Loch, oben auf seiner Spitze eine kleine Oeffnung und an den Seiten ringsumher, ziemlich unregelmässig vertheilt, eine Anzahl ähnlicher, aber engerer Oeffnungen; die Röhrenstücke sind so beschaffen, dass das längere auf das kleinere und dieses hinwieder auf die untere Mündung des Pinienzapfens genau passt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass dieser letztere nicht etwa, wie anderwärts vorkömmt, als Ornament oder Symbol (vielleicht in einem Sacellum der Cybele oder des Mithras) diente, sondern dass die drei Stücke zusammengehören und zu einem Springbrunnen verwendet waren, in welchem das Wasser durch die Röhre in den Pinienzapfen emporstieg und an dessen Spitze in einem starken, seitwärts in einer Anzahl feiner Strahlen ausströmte.

Ueber Tauredunum.

Unlängst wurde in der Nähe von St. Maurice (Wallis) und zwar in der Gegend zwischen La Rasse und Evionnaz ein keltischer Grabhügel von etwa 6—7' Höhe verebnet. Dieser Grabhügel befand sich auf dem Schuttkegel des »Nant (Wildbaches) de St. Barthélémy«, näher bei Evionnaz als bei La Rasse, und zwar an einer Stelle, die nicht weniger abschüssig ist, als der grössere Theil dieses überhaupt in steilen Verhältnissen abfallenden Dejectionskegels. Der Name des Grundstückes soll »à la Deignaz« heissen. Man fand in diesem Tumulus einen Schädel, der aber zufolge eines hier herrschenden frommen Mitgeföhls für die Ueberreste Todter von den Arbeitern etwas tiefer eingegraben wurde, damit er nicht ferner in seiner Ruhe gestört werde. Eine dabei vorfindliche Broche (wahrscheinlich fibula?) ging unter den Manipulationen der Finder zu Grunde, da dieselben durch Feilen etc. die Qualität des Metalls zu ergründen strebten. Dagegen haben sich zwei schön geformte, bronzene, mit je 4 Anschwellungen verzierte, je 2" im Diameter haltende keltische Armringe erhalten, (auch diese tragen die Spuren des Feilens an sich) welche in den Besitz des Herrn Archäologen und Numismatikers d'Angreville in St. Maurice übergegangen sind. Dieselben sind etwas schwach im Metall; durch ihren Aufenthalt im feuchten Erdreich haben sie sich mit einer sehr schönen Patina bedeckt. (S. Taf. II. 4.)

Wenn nun dieser Fund schon dadurch Interesse gewinnt, dass er auf dem klassischen Boden der Umgegend von Agaunum gemacht worden ist, noch mehr dadurch, dass er aus dem archäologisch noch so wenig bekannten Wallis stammt, so wird er für den Geschichtsforscher und Physiker hauptsächlich dadurch interessant werden, dass er die Frage nach der Localität des tauredunensischen Bergsturzes der Lösung näher bringt. Der gewaltige Schuttkegel des Nant de Barthélémy, auf dem der Tumulus gestanden hat, wird nämlich von vielen Forschern noch jetzt für die Schuttmasse des tauredunensischen Berges gehalten. Dass er es nicht gewesen

sein kann, wird durch diesen Fund genügend bewiesen, indem der Sturz im Jahre 563 stattfand, und also den vor Christi Geburt daselbst begrabenen Kelten mit tiefen Schuttmassen bedeckt haben müsste. Die Nähe des Grabes am Berghange, der sich nach der Dent du Midi hinaufzieht, musste dasselbe um so mehr den verheerenden Stein und Schlammhaufen preisgeben, als die unbedeutende Höhe des Grabkegels denselben keinen Widerstand hätte entgegensetzen können.

Sind diese Prämissen richtig, so ist die Schlussfolgerung unausbleiblich, dass der bewusste Bergsturz mit Morlot, Daval und Troyon bei Le Bouveret oder in dessen Nähe gesucht werden muss. Diese Ansicht stimmt auch weit besser zu dem Wortlaute der Stelle des Marius Aventicensis: »Hoc anno mons Tauredunensis ruit et lacum ita movit, ut« etc. Wirklich deutet das »movit« auf ein unmittelbares Hineinstürzen der bewegten Massen in den Genfersee selbst.

12. April 1866.


A. Gatschet.

Hausmarken in Graubünden.

Wir erhalten folgende Mittheilung: »Tit. Mit Vergnügen folge ich der Aufforderung des Herrn Rivier in Bern, die Homeyerschen Nachforschungen über Haus- und Hofmarken zu unterstützen.

In unserm Lande befinden sich die Hauszeichen in durchgängiger Anwendung. Erst in neuester Zeit sind eingebrannte Zeichen (Brandzeichen) mit Namen in Aufnahme gekommen, doch führen auch diese meist die Hausmarke zwischen den Initialen.

Die Hauszeichen werden allen hölzernen Feldgeräthschaften eingeschnitten. Sie zieren nicht selten zwischen Tauf- und Familiennamen des Erbauers das Gibelfeld


des Hauses, zum Beispiel: H.  D.

Die Hauszeichen sind käuflich und erblich. Es darf niemand mehr als ein Hauszeichen besitzen, und kann daher ein zweites, ihm durch Seitenerbschaft zugefallenes auch ohne das Haus veräussern. Die Marken desselben Hauses erleiden indess Verschiedenheiten, je nach dem sie für Lebwaare, namentlich Kleinvieh, benutzt werden, oder für die Holzgaben der Gemeinde; das Hauszeichen gewährleistet in allen Fällen die Besitzergreifung.

I. Die Zeichen für Thiere. Ihre einfachsten Grundformen sind, da sie auf den kleinen Flächen der Ohrmuschel angebracht werden, die gerade und die krumme Linie; die gerade Linie entweder als einfacher Querschnitt oder Längsschnitt von ca. 5 Linien, oder als Verbindung zweier Linien in spitzem oder rechtem Winkel, im ersten Fall heisst das Zeichen Fürggli, im zweiten Wichel. Die krumme Linie erscheint stets als Felge, d. h. Kreissegment, an der Innen- oder Aussenseite der Ohrmuschel angebracht, während die Winkel natürlich die Spitze der Ohrmuschel verunstalten. Ausserdem kommt noch das durchgeschlagene Loch vor. Aus der Combination dieser Linien, der Lage der einzelnen Zeichen und der Vertheilung auf beide Ohren, ist eine namentlich für die Hirten unentbehrliche Zeichenschrift entstanden, welche die grösste Mannigfaltigkeit gewährt, und für Knaben


eine nicht uninteressante Gedächtnissübung ist. Mancher ist auch wirklich in den Thierzeichen besser als in seinem Catechismus bewandert. Die einfachen Grundformen sind mithin —, |, √, L, C. Ausserdem wird auch noch der auf die Axe der Ohrmuschel rechtwinklig oder schiefwinklig einfallende Abschnitt eines Theiles der Muschel verwendet.

II. Die Holzzeichen sind noch mannigfaltiger. Auch sie lassen sich jedoch auf gewisse Grundformen zurückführen. Diese sind der Punkt, die Linie, das Dreieck, das Quadrat, das gleichschenklige aufrechte Kreuz, das Diagonal- oder Andreas-Kreuz, der Pfeil, die Sichel, mit Oeffnung nach Rechts oder Links, einzelne mit der

Axt leicht herzustellende Buchstaben, mit irgend einer festen Zugabe, z. B. 

Das Dreieck lässt natürlich eine Menge besonderer Combinationen zu, durch Verlängerung seiner Grundlinie, Fällung seines Perpendikels, Anheftung eines Kreuzes, einer Fahne, eines Pfeils, eines Schwertes, die unmöglich alle verfolgt werden könnten. Die Detailzeichen können aber eben so auch der Sichel und den Buchstaben hinzugefügt werden. Im Allgemeinen kann man annehmen, je einfacher ein Hauszeichen, desto älter ist es. Die Familie Sprecher führt noch jetzt ein solches altes Hauszeichen in ihrem Wappen, zwei diagonal gekreuzte Pfeile, deren Spitzen nach oben laufen.



Man kann wol annehmen, dass viele dieser Hauszeichen auch mystische Bedeutung haben, wie das Dreieck, das Kreuz, der Blutstrich (Drudenfuss)  und zum Theil als Talisman dienen. Möglicherweise gehörte zu diesen auch der Hasensprung : : :

Was nun die Holzzeichen anbelangt, so kann für diese die öffentliche Uebung noch nachgewiesen werden. Die Verloosung des aufrechtstehenden Holzes auf die einzelnen Familien geschieht durch Holztäfelchen von ca. 1 Zoll im Quadrat, welche mit der Marke des zugetheilten Stammes versehen sind. Sind die Loose sämtlich gezogen, so tritt der Cavig*) vor, und verzeichnet auf einer Pritsche sämtliche Hauszeichen mit der ihnen zugehörigen Loosmarke. Auch im Sennthum hat jeder Kühbesitzer seine Pritsche mit dem Hauszeichen, auf welchem am Messtage sein Antheil in Gewichtstheilen verzeichnet wird. Diese Pritschen werden an einen Ring gereiht, und sind das Protokoll des Milchfusses, d. h. der Vertheilungsnorm für das Molchen.

Fanas, 11. April 1866.

Chr. K.

*) Cavig = caput vici, Dorfmeister.

Nochmals die Schalltöpfe.

Von den Schalltöpfen in mittelalterlichen Kirchen war in diesen Blättern wiederholt die Rede (Anz. Jahrg. IX, 69 und X, 14). Es werden dort aus Frankreich und

Italien Beispiele angeführt und wird auf die Kirche der Predigernonnen von Oedenbach in Zürich, wie auf die alten Kirchen von Oberwinterthur und Oberkirch bei Frauenfeld hingewiesen. Wir werden unten ein Beispiel anführen.

Man hat dabei bald auf architectonischen, bald akustischen, endlich auch ornamentalen Zweck gerathen. Uns scheint es am gerathensten, weder den einen noch den andern ausschliesslich zu betonen. Das ursprünglichste Motiv mag wohl das architectonische gewesen sein. So hat ja, nach Lübke (Grundriss der Kunstgesch. 2. Aufl. II. 223), zur Construction der Kuppel von S. Vitale in Ravenna (528—547) der Architect zur möglichsten Erleichterung der untern Theile ein originelles, auch in der Antike vorkommendes Verfahren angewandt. Das Gewölbe besteht nämlich aus lauter spiralförmig in einander gelegten amphorenartigen Thongefässen, deren spitze Enden und Halsöffnungen in einander greifen.« — Der Töpfe zur Ausführung der Gewölbe erwähnt ferner H. Otte (Handb. der kirchl. Kunst-Archäol. des deutschen Mittelalters 4. A. S. 34).

Nachdem später, sei es mit Recht oder nicht, die Meinung aufgekommen war, mit solchen Töpfen lasse sich ein akustischer Vortheil erzielen, da scheint man wirklich zu diesem, und nur diesem Behufe solche verwendet zu haben. Der Beweis hiefür liegt nicht bloss in der Ansicht, welche diessfalls an den betreffenden Orten gilt, sondern auch in dem Umstande, dass man die Massregel dort nicht im Umfange der ganzen Kirche, sondern nur in dem für das Chorgebet bestimmten innern Kirchenraume beobachtet findet. Es sind nämlich meistens Klosterkirchen, wo man diesen Schalltöpfen begegnet, gleich wie in Zürich, so in Luzern. Hier sind im innern Chor der 1606 erbauten Kirche der »Schwestern im Bruch« 17 solcher Schallhöfen angebracht, an der Apsis 5 und oberhalb je zu beiden Seiten der 6 Chorfenster. Die Weite der Oeffnung sei so gross, dass man gut mit zwei Fäusten zugleich hineinlangen könne, bemerkte eine Schwester. Es dürfen eben nur Conventualinnen diesen Theil der Kirche betreten, wesshalb wir nicht aus Autopsie beschreiben können. Auf die Frage, wozu denn solche Krüge da seien, ward die Antwort ertheilt: »Sie machen, dass es besser tönt und den Einzelnen das Sprechen erleichtert wird.«

A. L.

La Pierre de scandale.

On sait qu'au moyen-âge on était très ingénieux pour inventer des pénalités bizarres, mais qui avaient pour but de frapper l'imagination et d'essayer par ce moyen de réprimer et prévenir les délits. Quelques-unes de ces peines remontent à une grande antiquité et lors même que chaque province, chaque ville ait eu sa législation particulière, on rencontre cependant entre elles des analogies nombreuses et quelquesfois intéressantes. Les législateurs faisaient non seulement des distinctions selon les conditions des personnes, mais ils avaient encore égard à la faiblesse humaine, punissant les femmes autrement que les hommes, pour des délits cependant semblables. C'est ainsi que l'Evêque de Bâle en octroyant un règlement de police à ses fœux bourgeois de Délémont, le 30 juillet 1356, prescrit à l'article 15: »Si ainsi fust qu'une femme fist fravels ou noise de faict ou de paroles, qu'ung chastelain et ung consoil dissent que ce fussent vilaines paroles, elle doit donner

»deux sols, ou pourter autour de l'église, pour ces deux sols, trois dimanches
 »suivant l'ung l'autre une pierre de demi cent poisant.«

Sur le dos de cet acte copié sur parchemin entre le 15^{me} et 16^{me} siècle on lit les vers suivants :

A mal langue n'est proufiet,
 Cil qui me pourte vous le dit.

et plus bas d'une écriture peu différente :

Se a mal langue rien ne poise,
 Ceste pierre la fera quoise (taire).

Au rapport d'un vieillard respectable qui nous a renseigné dans le temps sur cette pierre appelée de scandale, ces vers étaient écrits sur la pierre ou attachée à celle-ci. Cette même personne nous a raconté, que durant la révolution de 1793, lorsque l'Evêché de Bâle fut réuni à la France, les femmes s'insurgèrent contre la pierre des mauvaises langues, que cette dure pénalité fut l'objet d'une motion au club des tricoteuses à bonnet rouge et que tout d'une voix on décida que la ci-devant pierre étant entachée de féodalité elle devait être mise hors la loi. A cet effet les clubistes envoyèrent à l'hôtel de ville une députation pour enlever l'objet malencontreux et le réduire en poudre. Mais cette décision féminine ne put rester secrète jusqu'à sa pleine exécution, et la pierre pendante émigra dans certaine maison où plus tard on en fit usage comme d'un poids vulgaire de 30 livres. Elle passa ensuite en mains diverses et ce n'est que récemment qu'elle nous est parvenue bien poudreuse et honteuse de sa longue émigration et mise hors de service.

Cette pierre n'a pas été taillée, excepté à sa base qu'on a un peu aplatie. C'est une grosse chaille ou rognon du terrain oxfordien. Elle a la forme d'une poire et en cela elle ressemble à d'autres pierres de scandale qu'on voit ailleurs. Son poids est plus faible que ne le prescrit le règlement, mais il est assez respectable pour qu'on ait jugé prudent d'entourer la pierre d'une bande de fer et d'un cercle formant un appareil terminé par deux anneaux dans lesquels on passait une corde pour suspendre ce poids au cou des condamnées et les soulager un peu dans leur promenade pénitentiaire.

On conserve encore à l'hôtel de ville de Mulhouse une pierre semblable et les quatre vers qui l'accompagnent ont beaucoup d'analogie avec ceux qu'on vient de citer. (Revue d'Alsace, Janvier 1856.)

A. Q.

Neueste antiquarische und historische Litteratur die Schweiz betreffend.

Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern. Sechster Band, zweites Heft. 8.

(Seite 197—404.) Bern, Stampfli.

Inhalt: Jahresbericht. Protokoll. — Studer, G. Studien über Justinger. (Fortsetzung.) — Uhlmann, Dr. Goldener Arming von Schaanen. — Jahn, Dr. A. Der Sarkophag von Seedorf. — Gatschet, A. Das Jahrzeitbuch des St. Vincenzenmünsters in Bern. (Erste Hälfte.)

Baumgartner, J., Alt-Landammann. Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. Vierter Band. 8. (612 S.) Zürich, Fr. Schulthess.

- Christoffel, R.** Gedenkblätter christlicher Bruderliebe und Glaubenstreue. Aus der Geschichte der evangelischen Kirche gesammelt und herausgegeben. Elberfeld, Friderichs, 1866. VIII u. 221 S. gr. 8.
- Feddersen, P.** Geschichte der Schweizerischen Regeneration von 1830—1848. Nach den besten Quellen bearbeitet. Zürich, Verlags-Magazin. 1. Lief. 64 S. gr. 8.
- Gatschet, A.** Orts-etymologische Forschungen als Beiträge zu einer Toponomatik der Schweiz. Bern, Haller. II. Heft. 1865. S. 45—138. — III. Heft. 1866. S. 139—232.
- Geilfus, Georg.** Rector in Winterthur. Joachim von Watt, gen. Vadianus, als geographischer Schriftsteller. 4. (29 S.) Winterthur, S. Bleuler-Hausheer, 1865.
- — Briefe von Wolfgang Dieterich Sulzer, weil. Stadtschreiber zu Winterthur. 4. (34 S.) Ebendas. 1866.
- Hofmeister, R. H.,** Prof. in Zürich. Geschichte der Zunft zum Weggen. 4. (58 S.) Zürich. in Commission bei J. H. Waser & Comp.
- Liebenau, Theod. von.** Urkundl. Geschichte der Ritter von Baldegg und ihres Stammschlusses. 8. (IX u. 126 S.) Luzern, Gebr. Räder.
- Schaffhausen.** Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausg. vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen. Zweites Heft. Schaffhausen, Hurter, 1866. Inhalt: Vorwort. — Urk. Darstellung des Leibeigenschaftswesens im Kant. Schaffhausen, von H. W. Harder. — Die Reliquien des Klosters Allerheiligen, von Diacon J. J. Schenkel. — Die Kirche U. L. Frauen auf Neunkirch. — Joh. v. Müllers Reise in die Schweiz 1787, herausgeg. von J. J. Mezger.
- Schweizerisches Urkundenregister,** herausg. von der allg. geschichtforsch. Gesellsch. der Schweiz. Red. v. Dr. Hidber. (Erster Band, drittes Heft. S. 273—432. Urk. No. 1160 vom 13. Oct. 995 — No. 1539 vom 6. Juni 1108.) Bern, H. Blom. 8.
- Senn, Nicolaus,** von Werdenberg. Toggenburger-Archiv, 1393—1487. Selbstverlag des Herausgebers; Druck von D. Bürkli, Zürich 1865. 14 S. gr. 8.
- St. Gallen.** Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgeg. vom historischen Verein in St. Gallen. V u. VI. 8. (368 S.) St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. Inhalt: Kessler's Sabbata, hrsg. von Dr. Ernst Götzinger. Erste Hälfte, Jahr 1523—1525. — Vereinschronik.
- Virchow, Rud.** Ueber Hünengräber und Pfahlbauten. Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Herausgeg. von Virchow und Holtzendorff. Heft 1. Berlin, Lüderitz, 1866. X u. 36 S. gr. 8.
- Désor, E.** Les Palafittes ou constructions lacustres du lac de Neuchâtel, ornés de 95 gravures sur bois intercalées dans le texte. Paris, Reinwald, 1865. XXIII u. 135 p. gr. 8.
- Etudes paléographiques et historiques sur des papyrus du VI^{me} siècle,** en partie inédits, renfermant des homélies de *Saint Avit* et des écrits de *St-Augustin*. 4^o. (154 pages avec 5 tables fotogr.) Genève et Bâle, H. Georg, 1766. Contenu: 1. Notice sur un feuillet de papyrus découvert à la bibl. impériale de Paris et relatif à la basilique que Maxime, évêque de Genève, substitua vers l'année 1516 à un temple payen, par L. Delisle, de l'Inst. de France. — 2. Conjectures historiques sur les homélies prêchées par Aritus, évêque de Vienne, dans le diocèse de Genève et dans le monastère d'Agaune en Valais, par Alb. Rilliet, anc. prof. à l'acad. de Genève. — 3. Restitution d'un manuscrit du sixième siècle, mi-parti entre Paris et Genève et contenant des lettres et des sermons de Saint Augustin, par H. Bordier, membre de Conseil de la Société de l'hist. de France.
- Mémoires de l'Institut national genevois.** Tome X^{me}. Années 1864—1865. Genève, Georg, 1866. 4^o. Contenu: Procès de Jérôme Bolsec, p. Henri Fazy, archiviste. — Supplément à la Numismatique valaisanne, époque mérovingienne, par J. E. d'Angreville. 12 p. avec 1 table. — Note sur la villa, quadrivium, par Jules Vuy. 14 p. — Nouvelle série de chartes inédites par le même. 21 p. — La ville de Smyrne et son orateur Aristide, par André Cherbuliez prof. 37 p.
- Confessio Helvetica posterior,** olim ab Henr. Bullingero conscripta ed. varias lectiones ed. a. 1568, append. qui litt. Hungarorum ad Bull. datas continet, et praefationem adjecit Ed. Boehl. Vindobonae, ap. Guil. Braumueller. MDCCCLXVI. XXXV et 120 p. m. 8.